

BaFin Journal

September 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



14. September – Kein Tag wie jeder andere

Starke Kundenauthentifizierung und Cyber-Resilienz – Jens Obermöller zur Sicherheit bei Online-Bezahlungen und zu Angriffen auf die IT von Banken

Seite 8

Andrea Enria besucht BaFin
**Neuer Chefbankenaufseher
der EZB stellt in Bonn
ehrgeizige Pläne vor**

Seite 30

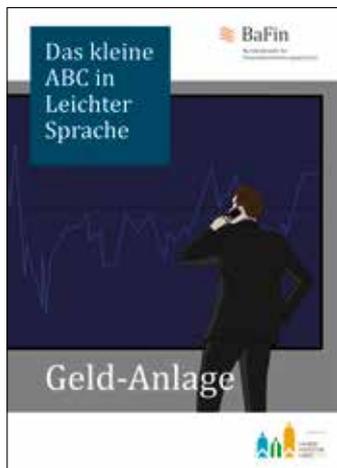
Konferenz BaFin-Tech in Bonn
**Künstliche Intelligenz und
Kryptoassets: Rund 400
Besucher tauschen sich über
digitale Finanztechnologien aus**

Seite 14

„Kein Rundum-sorglos-Paket“
**Mehr Transparenz für
Verbraucher auf grauem
Kapitalmarkt**

Seite 22

Themen



Ankündigung

World Investor Week

Heiß begehrt: Die BaFin wird ihr „Kleines ABC der Geldanlage in Leichter Sprache“ in Kürze neu auflegen – und zwar im Rahmen der World Investor Week vom 30. September bis zum 4. Oktober.

Seite 18

Unternehmen

- 4 Nachhaltigkeitsrisiken **ÜG**
- 4 MaDepot **WM**
- 5 Wertpapierprospekte **WM**
- 5 Abwicklungsstrategie **AW**
- 5 Abwicklungsplanung **AW**
- 5 Eigenmittel **KF**
- 6 Anstehende Termine **ÜG**
- 6 Merkblatt zu PRIIPs **ÜG**
- 6 Anhörung **VP**
- 8 14. September – Kein Tag wie jeder andere** **KF**
- 14 Wer kontrolliert die Roboter?** **ÜG**

Verbraucher

- 18 World Investor Week **ÜG**
- 19 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 20 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 20 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 21 Warnung **ÜG**
- 22 „Ein Rundum-sorglos-Paket wird es nie geben können“** **WM**

Internationales

- 26 Einlagensicherungsrichtlinie **KF**
- 26 Bankenrefinanzierung **KF**
- 27 Belastete Vermögensgegenstände **KF**
- 27 Wichtige Termine **ÜG**
- 28 Von EONIA zu €STR **WM**
- 28 Weitere Internationale Konsultationen **ÜG**
- 29 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**
- 30 EZB-Bankenaufseher fordert
Transparenz in der Aufsicht** **KF**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Kundenauthentifizierung Stark sein muss, dann ist das mehr als eine Rechtschreibkapriole. Dann ist das eine Folge der PSD2, der zweiten europäischen Zahlungsdiensterichtlinie, und soll ein Plus an Sicherheit bei Online-Zahlungen bringen. Jens Obermöller, BaFin-Referatsleiter, äußert sich dazu am Rande der BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“. Lesen Sie das Interview ab [Seite 8](#). Dort erfahren Sie auch, wie es um die Cyber-Resilienz deutscher Banken bestellt ist.

Wenn sich Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesjustizministerin Christine Lambrecht auf ein Verbraucherschutzpaket einigen, dann bedeutet das ebenfalls ein Plus an Sicherheit. Was es nicht bedeutet: dass Verbraucherinnen und Verbraucher das Denken einstellen können. BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele warnt denn auch im Interview ab [Seite 22](#) davor, dass sich Geschäftsmodelle nach wie vor anders entwickeln können als geplant.

Wenn Andrea Enria, Chefbankenaufseher bei der Europäischen Zentralbank, seinen Antrittsbesuch bei der BaFin macht, dann kommt dabei mehr herum als nur der Austausch von Nettigkeiten. Welche Pläne der Italiener hat – und was er Bankvorständen angesichts des Brexits rät, erfahren Sie ab [Seite 30](#).

Wenn dann noch die BaFin an geschichtsträchtigem Ort zur Diskussion über Big Data, künstliche Intelligenz und Kryptoassets lädt, dann sind spannende Einsichten programmiert. Lesen Sie selbst ab [Seite 14](#).

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



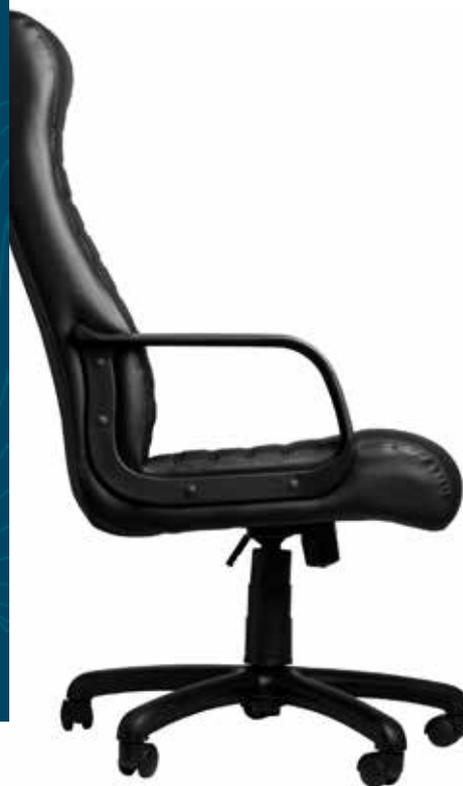
Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

9

Neun Maßnahmen umfasst das neue Verbraucherschutzpaket der Bundesregierung. BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele äußert sich dazu im Interview mit dem BaFinJournal.

Unternehmen

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Nachhaltigkeitsrisiken

BaFin will Merkblatt konsultieren

Die BaFin wird in Kürze auf www.bafin.de ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Konsultation veröffentlichen. Mit dem Merkblatt möchte die Aufsicht den Unternehmen eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtigeren Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben – und zwar anhand zahlreicher Beispiele und Fragen. Die BaFin will mit ihrer Orientierungshilfe nicht in die Methodenfreiheit beim Risikomanagement der Unternehmen eingreifen. Sie sieht ihr Merkblatt vielmehr als Kompendium von Good-Practices. Die Ausgabe 2 | 2019 der Schriftenreihe BaFinPerspektiven befasst sich mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft. Am 9. Mai hat die BaFin ihre erste Konferenz zum Thema „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ ausgerichtet (siehe BaFinJournal Mai 2019). ■

MaDepot

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Depotgeschäft

Die BaFin hat die finale Fassung der MaDepot veröffentlicht, des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen

an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Das Rundschreiben bietet Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Übersicht der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Verhaltens- und Organisationspflichten im Depotgeschäft. Die BaFin erläutert darin zudem anhand von ausgewählten Fragen ihre Verwaltungspraxis und Auffassung. Grundlage der MaDepot sind im Wesentlichen die Vorgaben der zweiten europäischen Finanzmarkt-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten.

Die Aufsicht hatte das Rundschreiben von April bis Juni 2018 zur Konsultation gestellt und den finalisierten Entwurf dem Normenkontrollrat zur Freigabe vorgelegt. ■



Wertpapierprospekte

BaFin veröffentlicht Merkblatt zur Prüfung auf Verständlichkeit

Die BaFin gibt mit dem Merkblatt erste Hinweise, wie sie die neuen europäischen Vorgaben zur Prüfung von Prospekten im Hinblick auf deren Verständlichkeit in der Praxis anwendet.

Die Hinweise sollen Marktteilnehmer bei der Erstellung verständlicher Prospekte unterstützen und damit zu einem effizienten Prospektprüfungsverfahren beitragen.

Hintergrund sind ergänzende Regelungen zur EU-Prospektverordnung, die seit dem 21. Juli 2019 gelten. ■

Abwicklungsstrategie

BaFin veröffentlicht MREL-Rundschreiben für bestimmte Institute

Die BaFin legt in einem Rundschreiben ihre Verwaltungspraxis zur Festlegung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) bei bestimmten Banken dar.

Angesprochen sind Institute, bei denen die Durchführung eines Insolvenzverfahrens eine glaubwürdige und durchführbare Abwicklungsstrategie ist. Das entsprechende Konsultationsverfahren lief bis zum 17. Mai 2019 (siehe BaFinJournal Mai 2019). ■

Abwicklungsplanung

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat ihr Rundschreiben 9/2019 (A) zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung veröffentlicht.

Das Rundschreiben richtet sich an alle Institute und Gruppen, für die die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde unmittelbar zuständig ist. Institute oder Gruppen in der Zuständigkeit des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rundschreibens. Für sie gelten ausschließlich die vom SRB veröffentlichten Vorgaben.

Das Rundschreiben sieht vor, dass die BaFin den Instituten und Unionsmutterunternehmen, für die sie zuständig ist, jedes Jahr vor Ablauf des 31. Dezembers individuell mitteilt, welche Informationen sie im Folgejahr zum Einreichungstermin übermitteln sollen. Solange ein Institut oder Unionsmutterunternehmen nicht unterrichtet wurde, darf es davon ausgehen, dass es keine entsprechenden Angaben machen und somit auch keine Meldebögen oder sonstigen Informationen übermitteln muss. ■



Eigenmittel

BaFin passt Verwaltungspraxis zur Anrechnung von Instrumenten des harten Kernkapitals an

Die BaFin hat ihre Verwaltungspraxis zur Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Eigenmittelverordnung CRR angepasst. Hintergrund sind Änderungen der Eigenmittelverordnung.

Neben dem bekannten Antragsverfahren nach Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 CRR besteht für die Institute nun auch die Möglichkeit, Folgeemissionen nach Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 CRR zu notifizieren. Voraussetzung ist, dass dem Institut bereits eine Erlaubnis nach Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 CRR erteilt worden ist, dies nicht länger als drei Jahre zurückliegt und es sich bei dem durch die Kapitalerhöhung emittierten Instrument um den gleichen Instrumententyp handelt.

Das veröffentlichte Schreiben stellt dar, welche Dokumente im jeweiligen Verfahren vorgelegt und welche Erklärungen abgegeben werden müssen. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

19. Sep.	<u>Ahndungspraxis</u> der Wertpapieraufsicht, Frankfurt am Main
26./27. Sep.	<u>Praxisforum</u> Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt am Main
2. Okt.	<u>Informationsveranstaltung</u> – neue Berichtspflichten für EbAV, Bonn
12. Okt.	<u>Börsentag</u> , Berlin
29. Okt.	<u>Jahreskonferenz</u> der Versicherungsaufsicht, Bonn
9. Nov.	<u>Börsentag</u> , Hamburg
12. Nov.	<u>Verbraucherschutzforum</u> , Frankfurt am Main
4. Dez.	<u>Abwicklungskonferenz</u> , Frankfurt am Main
12. Dez.	<u>Bekämpfung</u> Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Bonn

Anhörung

Erhebung von Pensionsdaten

Die BaFin beabsichtigt, aufgrund § 43a Absatz 1 Nummer 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Pensionsdaten zu erheben. Dies soll in Gestalt einer bindenden Allgemeinverfügung geschehen.

Den entsprechenden Entwurf hat die BaFin bis zum 16. September 2019 konsultiert.

Hintergrund ist die Absicht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, Berichte und Statistiken über die Entwicklung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in Europa zu erstellen. Dazu benötigt sie Daten über Pensionskassen von den nationalen Aufsichtsbehörden. Da EIOPA hierbei der Systematik von Solvency II folgt, müssen zusätzliche Daten erhoben werden. ■



Merkblatt zu PRIIPs

BaFin äußert sich zum Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung bei Unternehmensanleihen

Die BaFin hat ein Merkblatt zum Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung bei Unternehmensanleihen veröffentlicht. In dem Merkblatt stellt die BaFin ihre Verwaltungspraxis zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von Unternehmensanleihen dar.

Das Kürzel PRIIPs steht für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products). ■



Neue Ausgabe der BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Am 9. Mai ist auf der BaFin-Homepage die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven erschienen. Sie widmet sich dem Thema Nachhaltigkeit. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, allesamt Mitglieder des BaFin-Direktoriums.

Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremmlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.



© istock.com – Enis Aksoy

Mehr Sicherheit im Netz: Für die Kundenauthentifizierung gelten jetzt strengere Regeln.

14. September – Kein Tag wie jeder andere

Starke Kundenauthentifizierung und Cyber-Resilienz –
Jens Obermöller zur Sicherheit bei Online-Bezahlungen
und zu Angriffen auf die IT von Banken.

Kundenauthentifizierung muss seit einigen Tagen stark sein. Jens Obermöller, Leiter des BaFin-Grundsatzreferats Cybersicherheit in der Digitalisierung und Regulierung des Zahlungsverkehrs, berichtet in einem Interview am Rande der BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ (siehe Infokasten, Seite 9) über Neuerungen der PSD2, der zweiten europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2), und den wunden Punkt Cyber-Resilienz.

Herr Obermöller, der 14. September 2019 war für Bankkunden kein Tag wie jeder andere. Einige werden gemerkt haben, dass ihre gedruckte iTAN-Liste nicht mehr funktioniert – ein Verlust?

Theoretisch hätte es jeder wissen können. Die Banken mussten ihre Kunden ja rechtzeitig darüber informieren, dass das iTAN-Verfahren ausläuft, und ihnen mitteilen, welche alternativen Authentifizierungsverfahren es geben würde. Das haben sie auch getan. Aber Sie wissen selbst, wie das ist: Heutzutage kriegt man so oft Post von seiner

Bank, da fällt es oft schwer, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden.

Das iTAN-Verfahren war angesichts der neuen regulatorischen Anforderungen nicht zu halten. Die PSD2 (siehe Infokasten „ZAG und PSD2“, Seite 12), schreibt nämlich vor, dass es nicht ohne weiteres möglich sein darf, ein physisches Element zur Authentifizierung zu vervielfältigen. Eine gedruckte TAN-Liste können Sie aber auf jeden x-beliebigen Kopierer legen. Oder mit dem Handy abfotografieren. Unter Sicherheitsaspekten ist die Abschaffung der iTAN-Listen also ganz klar kein Verlust.

Apropos PSD2: Die Neuauflage der PSD soll Online-Bezahlungen und Mobile Payment sicherer machen.

Nach dem Motto „Doppelt hält besser“ müssen Kunden im Zahlungsverkehr nun zwei unabhängige Merkmale bestätigen. Ist das fälschungssicher?

Nun ja, leider ist kein Authentifizierungsverfahren 100-prozentig sicher. Aber mit den Anforderungen der PSD2 an eine SKA, eine Starke Kundenauthentifizierung, erreichen wir immerhin ein ausgewogenes Verhältnis von mehr Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit beim Zahlen im Internet. Die SKA fordert Elemente aus zwei der drei Kategorien „Wissen“, „Besitz“ und „Inhärenz“ (siehe Infokasten „Starke Kundenauthentifizierung“, Seite 11). Zahlungsdienstleister müssen außerdem fortwährend analysieren, ob es neue Angriffsmethoden gibt. Und sie müssen ein Verfahren verbessern oder ersetzen, wenn es sein muss.

[Auf einen Blick](#)

BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“

Am 12. September 2019 fand im World Conference Center Bonn zum sechsten Mal die BaFin-Veranstaltung zur IT-Aufsicht bei Banken statt. Rund 430 Vertreterinnen und Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern, Prüfungsgesellschaften sowie Finanz- und Zahlungsdienstleistern erfuhren aus erster Hand, welche neuen aufsichtlichen Anforderungen an die Starke Kundenauthentifizierung (SKA), Kontoschnittstellen und Threat-Led-Penetration Tests (TLPT) gestellt werden. Neben der BaFin kamen Expertinnen und Experten der Deutschen Bundesbank, des Bundesamts

für Sicherheit in der Informationstechnik und der Europäischen Zentralbank zu Wort. Auch die Wissenschaft war vertreten: Prof. Dr. Key Pousttchi von der Universität Potsdam prognostizierte, wie Big Data und Künstliche Intelligenz das Bankgeschäft verändern werden. Viele Vortragsunterlagen sind auf der Internetseite der BaFin abrufbar.

Künftig findet die Veranstaltung alle zwei Jahre statt, das nächste Mal also 2021.



Rund 430 Vertreterinnen und Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern, Prüfungsgesellschaften sowie Finanz- und Zahlungsdienstleistern haben die BaFin-Veranstaltung IT-Aufsicht bei Banken besucht.



Jens Obermöller, Leiter des BaFin-Grundsatzreferats Cybersicherheit in der Digitalisierung und Regulierung des Zahlungsverkehrs, auf der BaFin-Veranstaltung zur IT-Sicherheit bei Banken.

Als Kunden haben wir uns übrigens schon an die Starke Kundenauthentifizierung gewöhnt. An der Ladenkasse zahlen wir mit Karte und geben unsere PIN ein. Die Karte fällt in die Kategorie „Besitz“, die PIN in die Kategorie „Wissen“. Beispiel Online-Überweisung: Hier gehört das Online-Banking-Passwort zur Kategorie „Wissen“, und die TAN, die zum Beispiel per SMS übertragen wird, zur Kategorie „Besitz“. Sie beweist nämlich, dass Sie das Handy besitzen, genauer gesagt: die SIM-Karte. Die PSD2 bringt hier nur Detailänderungen.

Trotzdem hat die BaFin am 21. August 2019 mitgeteilt, dass Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland Online-Kreditkartenzahlungen vorerst auch ohne Starke Kundenauthentifizierung ausführen dürfen. Beeinträchtigt das die kollektiven

Definition

Cyber-Resilienz

Cyber-Resilienz bezeichnet die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegen Angriffe auf die Sicherheit ihrer Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Im Fokus der Angreifer stehen die Systeme der Unternehmen oder auch die Daten von Kunden (siehe [BaFinJournal April 2019](#)).

Verbraucherinteressen, zu deren Schutz die BaFin verpflichtet ist?

Hier standen wir, aber auch die übrigen europäischen Aufsichtsbehörden, vor einer schwierigen Abwägung. Das Problem beginnt damit, dass eine Starke Kundenauthentifizierung bei Kreditkartenzahlungen im Internet bisher absolut unüblich ist. Nur ein Beispiel: Wenn Sie bei einem Online-Händler eingekauft haben und mit Kreditkarte zahlen wollten, haben Sie Ihre Kreditkartennummer eingegeben und die Prüfziffer auf der Rückseite. Meist reichte das.

In diesem Bereich ist die Umstellung auf die PSD2 also besonders aufwändig. Die deutschen Zahlungsdienstleister haben ihren Teil der Vorbereitungsarbeiten fristgemäß erledigt.

Aber viele Online-Händler und auch

die meisten Reiseunternehmen sind zum Stichtag 14. September noch nicht vorbereitet – aus unterschiedlichen Gründen. Es hätte Verbrauchern also passieren können, dass sie nicht mehr im Internet hätten bezahlen können. Auch Unternehmen hätte es so gehen können. Das Chaos wäre groß gewesen.

Das mussten wir vermeiden. Wir haben daher im Einklang mit der Europäischen Bankenaufsicht EBA und anderen Aufsichtsbehörden eine Übergangsregelung geschaffen, um derartige Störungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang auf die neuen Anforderungen zu ermöglichen.

Was mir wichtig ist: Zivilrechtliche Haftungsregelungen, zum Beispiel zwischen Kreditkarteninhaber und Zahlungsdienstleister, gelten weiter. Es wird daher niemandem bei Zahlungen im Internet durch unsere Maßnahmen ein Nachteil entstehen.

Banken müssen für dritte Zahlungsdienstleister wie etwa Apps, die im Auftrag des Kunden auf ein Konto zugreifen, neue Schnittstellen (Application Programming Interfaces – APIs) einrichten. Der alte Zugriff bleibt aber für den Notfall offen. Warum fällt er nicht ersatzlos weg?

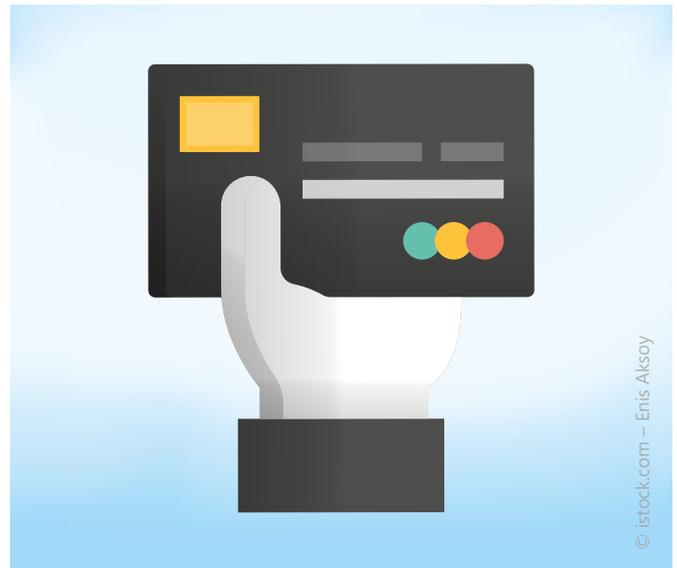
Ich halte leistungsfähige und sichere Kontoschnittstellen für eine der wesentlichen technischen Fortschritte, die wir der PSD2 zu verdanken haben. Die Banken hätten auch

die bisherigen Zugriffswege an die neuen Anforderungen anpassen können. Die meisten deutschen Institute haben sich allerdings entschieden, in neue Kontoschnittstellen zu investieren.

Die PSD2 sieht in der Tat vor, dass immer dann, wenn eine Bank sich entscheidet, eine neue API anzubieten, die alten Zugangswege vorerst und leicht angepasst offenbleiben – als eine Art Notfallmechanismus. Hintergrund ist, dass die Umstellung auf neue Zugangswege gewissermaßen im laufenden Betrieb vonstattengeht. Das ist ein hoch anspruchsvolles Projekt für alle Beteiligten, und da sind eine Menge technischer Fragen zu beantworten.

Eine Bank kann übrigens den Notfallmechanismus schließen, wenn sie uns nachweist, dass die neue API alle von der PSD2 vorgesehenen Funktionalitäten enthält. Da gibt es allerdings einiges zu beachten: unter anderem, dass die Schnittstelle hinsichtlich Performanz – das heißt: Leistungsfähigkeit – und Verfügbarkeit nicht hinter dem Online-Banking zurückbleiben darf.

Wir werden da sehr pingelig sein. In Deutschland haben wir schon jetzt ein Ökosystem von Drittdienstleistern. Und ich rede hier nicht nur von hippen Finanz-Apps fürs Smartphone. Viele kleinere und mittlere Unternehmen nutzen diese Dienste für ihre Finanzbuchhaltung.



Die PSD2 scheint zur rechten Zeit zu kommen. Gefühl haben die Hackerangriffe auf Banken zuletzt zugenommen. Ist das wirklich so?

Abgenommen haben die Bedrohungen aus dem Cyberraum jedenfalls nicht. Die Finanzbranche ist ein attraktives und verwundbares Ziel. Das hat zuletzt auch wieder der Angriff auf die US-Bank Capital One gezeigt, bei dem eine Hackerin Daten von 100 Millionen Kunden erbeuten konnte.

Auf einen Blick

Starke Kundenauthentifizierung

Wer im Internet bezahlen oder online auf sein Zahlungskonto zugreifen will, begegnet ihr seit einigen Tagen: der Starke Kundenauthentifizierung (SKA). Die SKA soll Online-Zahlungen und Mobile Payments sicherer machen.

Was macht eine Authentifizierung Stark? Jeder Computer-Nutzer ist damit vertraut, sich auf einem Rechner oder einer Webseite zu authentifizieren, zum Beispiel indem er ein geheimes Passwort eingibt. Bei der Starke Kundenauthentifizierung reicht das nicht mehr. Wer online zahlen will, muss nun zwei Elemente verwenden, um sich zu authentifizieren. Diese Elemente müssen aus den drei Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz stammen.

Ein Beispiel für die Kategorie Wissen ist das Passwort. Ein Beispiel für die Kategorie Besitz ist

das Mobiltelefon – genauer gesagt: die SIM-Karte. Deren Besitz können Sie zum Beispiel durch Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) nachweisen, die zuvor per SMS an ihr Telefon geschickt worden ist. Bei der Kategorie Inhärenz geht es um Ihre persönlichen beziehungsweise körperlichen Eigenschaften – etwa Ihren Fingerabdruck.

Die Starke Kundenauthentifizierung ist seit dem 14. September Pflicht. Dafür sorgt die PSD 2, die zweite europäische Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2). Ausnahmen sind in einer Delegierten Verordnung geregelt (siehe [BaFinJournal Juni 2018](#)). Die BaFin lässt Kreditzahlungen im Internet vorerst auch ohne SKA zu, weil sie Störungen bei Internet-Zahlungen verhindern will.

Definition

BAIT

Ihre Erwartungen an Kreditinstitute für den Umgang mit IT-Risiken hat die BaFin in ihren Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) dargelegt. Sie interpretieren – ebenso wie die Ende Oktober 2017 novellierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – die gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nrn. 4 und 5 Kreditwesengesetz (KWG). Da die Institute immer mehr IT-Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen, etwa weil sie IT-Dienstleistungen auslagern, erläutern die BAIT auch den § 25b KWG. Dort wird unter anderem der Umgang mit der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen geregelt.

Aus unseren Meldedaten können wir aber ablesen, dass die meisten IT-Sicherheitsvorfälle im Zahlungsverkehr auf operationelle Schwachstellen in den Banken selbst zurückzuführen sind. Da wird zum Beispiel eine Änderung am IT-System nicht ausreichend getestet. Wir sprechen in solchen Fällen oft von Cyber-Hygiene – ein treffender Begriff, wie ich finde, denn hier sind Aufmerksamkeit, Gründlichkeit und Beharrlichkeit gefragt.

Tun die Kreditinstitute genug für die Sicherheit ihrer Systeme und damit für die Sicherheit der Kundengelder?

Gegenfrage: Was ist genug? Wir Aufseher kontrollieren natürlich, ob Banken in Deutschland die geltenden Regeln einhalten. Aber selbst wenn es keinerlei Vorgaben gäbe, müssten die Banken aus ureigenem Interesse für ihre Cyber-Resilienz alles tun, was in ihrer Macht steht (siehe Infokasten „Cyber-Resilienz“, Seite 10).

Die Hacker schlafen ja nicht. Ganz im Gegenteil: Die Dynamik, in der sich Cyberkriminelle organisieren und professionalisieren, macht uns Sorgen. Ihnen spielt natürlich in die Karten, dass die Digitalisierung immer mehr Vorgänge ins Netz holt und dass sich die Menschen daran gewöhnt haben, ihr Leben gewissermaßen online zu führen. Auch die Banken sollten sich Innovationen zunutze machen. Aber sie sollten auch für die nötige Sicherheit sorgen.

Gehört dazu auch die Blockchain? Wenn wir den Vergleich mit herkömmlichen IT-Systemen ziehen:

Wie stark würden Transaktionen auf Basis dieser Technologie die Sicherheit erhöhen?

Das kann ich pauschal nicht sagen. Wie sicher eine Blockchain im Einzelfall ist, hängt zum Beispiel sehr stark von den kryptografischen Algorithmen ab, die die Programmierer verwendet haben. Für den Einsatz der Blockchain-Technologie fehlen leider auch noch technische Standards. Um welche zu entwickeln, arbeitet die BaFin aktiv in der ISO mit, der Internationalen Organisation für Normung. Wenn ich den Effekt der Blockchain-Technologie heute bewerten soll, dann sage ich: Sie allein löst noch keine IT-Sicherheitsprobleme und sie macht Finanztransaktionen auch nicht per se sicherer.

Was kann die Aufsicht zur Unterstützung der IT-Sicherheit beitragen?

Zunächst einmal machen wir ganz deutlich, was wir von den Unternehmen erwarten. Unsere Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT, siehe Infokasten) schildern auf 24 Seiten, wie das Management die IT-Systeme seines Instituts sicher machen kann. Das ist elementar: Die Verantwortung für die IT- oder Cybersicherheit einer Bank liegt bei der Geschäftsführung und lässt sich auch nicht auslagern.

Wir kommunizieren natürlich nicht nur schriftlich mit der Branche, sondern nutzen auch Fach- und Expertengremien oder Veranstaltungen wie die zur „IT-Aufsicht bei Banken“

Definition

ZAG und PSD2

Das neue Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) ist am 13. Januar 2018 in Kraft getreten. Es setzt den aufsichtsrechtlichen Teil der zweiten europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive 2 – PSD2), in deutsches Recht um (siehe [BaFinJournal März 2016](#)). Die PSD2 und das novellierte ZAG dienen dem Zweck, die fortschreitende Digitalisierung im Zahlungsverkehr rechtlich zu erfassen und durch eine stärkere Konturierung der Ausnahmetatbestände eine europaweit einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften zu fördern. Dadurch soll der Wettbewerb gestärkt, die Sicherheit von Zahlungsdiensten erhöht und der Schutz der Verbraucher verbessert werden.

Definition

Threat-Led-Penetration-Tests

Threat-Led-Penetration-Tests (TLPTs), auch Ethical Red Teaming genannt, sind eine besonders effektive Form von Penetrationstests. Sie tragen dazu bei, dass Unternehmen ihre Cyber-Resilienz umfassender beurteilen und verbessern können. Die „G7 Fundamental Elements for Threat-Led Penetration Testing“, an denen die BaFin intensiv mitgearbeitet hat, definieren TLPT als den kontrollierten Versuch, die Cyber-Resilienz eines Unternehmens durch einen kontrollierten Angriff eines ethisch motivierten Hackers zu kompromittieren.

Die EZB hat dazu eigens ein Rahmenwerk entwickelt, das TIBER-EU Framework. Das Kürzel TIBER steht für „Threat-Intelligence Based Ethical Red Teaming“. Deutscher Titel: „Rahmenwerk für bedrohungsgeleitete ethische Penetrationstests“. CentralBanking.com hat die EZB für TIBER-EU mit dem Fintech and Regtech Global Award 2019 ausgezeichnet. Mit TIBER-DE soll das Rahmenwerk der EZB in Deutschland umgesetzt werden. TIBER-DE haben BaFin, Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeinsam ausgearbeitet.

(siehe Infokasten „IT-Aufsicht bei Banken“, [Seite 9](#)). Ganz bewusst schaffen wir damit ein Forum, in dem auch Wissenschaftler zu Wort kommen. Ich glaube, dieser Austausch ist bei wenigen Themen so wichtig wie bei IT und Cyber-Sicherheit, weil sich die Technologie und die Bedrohungslage hier so schnell wandeln.

Was dabei herauskommen kann, wenn Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Ministerien und Banken sektorübergreifend und international zusammenarbeiten, hat die Cyber-Übung der G7 für den Finanzsektor in diesem Jahr eindrucksvoll gezeigt. Sie war ein erfolgreicher Testlauf für einen heftigen Cybervorfall. Wenn der eintritt, müssen die Reaktionen der Beteiligten sitzen, und dafür war die Generalprobe sehr hilfreich.

Sind Penetrationstests ein geeignetes Mittel, um Schwachstellen in den IT-Sicherheitsabläufen aufzuzeigen?

Penetrationstests sind nichts Neues. In der klassischen Variante starten die IT-Abteilungen eine automatisierte und toolgestützte Simulation eines Hackerangriffs auf die eigenen IT-Applikationen und IT-Systeme. Das Ziel ist, Schwachstellen aufzudecken und sie möglichst schnell zu schließen.

Neuer und effektiver sind da schon die Threat-Led-Penetration-Tests (siehe Infokasten). Dabei können Unternehmen quasi unter Echtbedingungen ihre Cyberabwehr auf den Prüfstand stellen. Beauftragte – sogenannte ethische – Hacker probieren, das Unternehmen zu kompromittieren. Dabei gibt es keine Denkverbote, und der Weg ins Unternehmen muss nicht über die technischen IT-Systeme führen. Menschliches Versagen wäre zum Beispiel auch ein Einfallstor.

Wie steht Deutschland im internationalen Vergleich da?

Wir sind da gut aufgestellt, wenn man uns etwa mit den Niederlanden, Belgien, Dänemark oder Großbritannien vergleicht. Das Ganze hat ohnehin eine europäische Dimension: Die EZB hat zu solchen Tests ein Rahmenwerk herausgegeben, das TIBER-EU Framework. Bei ihr laufen die Tests nämlich unter der Bezeichnung „Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming (TIBER)“. Unter Federführung der Deutschen Bundesbank können solche Tests künftig auch in Deutschland gemacht werden.

Herr Obermüller, herzlichen Dank für das Interview! ■

📌 Linkempfehlungen zum Thema

Weitere Informationen zur Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ und den Themen des Interviews:

- [Vortragsunterlagen „IT-Aufsicht bei Banken“](#)
- [Bafin.de-Bereich zur PSD2](#)
- [Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT \(BAIT\)](#)
- [Mindestanforderungen an das Risikomanagement \(MaRisk\)](#)
- [Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz \(ZAG\)](#)
- [Richtlinie \(EU\) 2015/2366 \(PSD2\)](#)
- [Kreditwesengesetz \(KWG\)](#)
- [BaFinPerspektiven 1/2019](#)
- [BaFinPerspektiven 1/2018](#)
- [Pressemitteilung zu Online-Kreditkartenzahlung vom 21. August 2019](#)
- [TIBER-EU Framework](#)
- [2019 Fintech and Regtech Global Awards](#)

Wer kontrolliert die Roboter?

Ob Big Data, künstliche Intelligenz oder Kryptoassets: Digitale Finanztechnologien werden über die Zukunft der Finanzbranche bestimmen. Doch was passiert, wenn Finanzroboter Fehler produzieren?



BaFin-Präsident Felix Hufeld tauschte sich mit rund 400 Besuchern auf der Konferenz BaFin-Tech im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn zu den Themen Kryptoassets und künstliche Intelligenz aus.

Der Ort, an dem Felix Hufeld von der Zukunft erzählt, ist voller Erinnerungen an die Vergangenheit. In dem ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages wacht ein übergroßer Bundesadler in Silber an der Stirnwand. Staatstragend präsentiert daneben eine Stafette die Deutschlandflagge. Am 1. Juli 1999, noch zur Zeit der Bonner Republik, trat das Parlament hier am Rhein das letzte Mal zusammen, bevor es nach Berlin zog. Eine politische Zeitenwende.

Nun wird an diesem Ort über eine weitere Zeitenwende diskutiert. Diesmal eine technologische. Felix Hufeld,

Präsident der deutschen Finanzaufsicht BaFin, tritt an diesem Morgen an das Rednerpult, um die dritte Auflage der BaFin-Tech im World Conference Center (WCC) zu eröffnen. „Der digitale Wandel in der Finanzbranche ist kräftig genug, um Geschäftsmodelle, Unternehmen und sogar ganze Märkte aus den Angeln zu heben“, sagt Deutschlands oberster Finanzaufseher. Seine Devise: „Nur ein wohlinformierter Aufseher ist ein besserer Aufseher.“

Die BaFin hat an diesem Tag im September geladen, um Chancen und Risiken der Digitalisierung zu beleuchten – und das zum wiederholten Mal. 400 Gäste haben

die Gelegenheit genutzt, sich vor allem über die Themen Kryptoassets und künstliche Intelligenz (KI) auszutauschen. Gekommen sind Techvisionäre, Fintech-Gründer, Gesetzgeber, Wissenschaftler ebenso wie Vertreter etablierter Banken, Versicherer und Finanzdienstleister.

Ein Großteil von ihnen gehört der Kryptoszene seit der ersten Stunde an. „Von der philosophisch-anarchistischen Staatsferne, mit der die Anhänger die Notwendigkeit von Kryptowährungen einst begründeten, ist nicht mehr viel zu spüren“, stellt Hufeld fest. Mittlerweile bestimmen regulatorische und technische Detailfragen die Diskussion.

Künstliche Intelligenz: allmächtiger Algorithmus

Die digitale Revolution verspricht Gewaltiges: Allein durch den flächendeckenden Einsatz von künstlicher Intelligenz und Algorithmen, die unaufhörlich dazulernen und selber Probleme lösen, könnte die Finanzbranche nach Prognosen der Unternehmensberatung PwC zwei Billionen US-Dollar zusätzlich zur weltweiten Wirtschaftsleistung beitragen. Dabei rechnet KI schon heute nicht nur Versicherungsbeiträge aus. Mit Algorithmen prüfen Banken und Finanzdienstleister die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden, decken Betrug auf und automatisieren von der Kontoeröffnung bis zur Vermögensverwaltung zahlreiche Geschäftsbereiche.

„Die zunehmende Verdrängung menschlicher Entscheider durch Algorithmen oder andere Ausprägungen künstlicher Intelligenz stellt uns aber auch vor Probleme“, sagt BaFin-Präsident Hufeld. Zum Beispiel seien Versicherer heute schon in der Lage, Vorgänge der Risikobewertung beim Neugeschäft und bei der Schadenbearbeitung ohne menschliche Eingriffe abzuwickeln. Künftig könnten daher noch mehr Prozesse auf den Kollegen Computer übertragen werden. „Was passiert aber, wenn dann etwas schief läuft und Fehler auftreten? Darf ein Unternehmensvorstand dann sagen: Ich war es nicht, der Algorithmus war es? Ich meine: Nein! Die Letztverantwortung muss beim Management, sprich beim Menschen, bleiben“, mahnt Hufeld. Am Ende entscheide immer noch der Mensch.

Maschinen ersetzen keine Menschen

„Künstliche Intelligenz soll den Menschen nicht ersetzen“, pflichtet Dr. Stefan Rüping bei. Der Leiter des Geschäftsfeldes Big Data Analytics beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) weiß: „Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen bleiben menschliche Kompetenzen.“ Vielmehr gehe es darum, dass Computer Menschen lästige Routinearbeit abnehmen, um sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Doch den



Techvisionäre, Fintech-Gründer, Gesetzgeber, Wissenschaftler ebenso wie Vertreter etablierter Banken, Versicherer und Finanzdienstleister besuchten die dritte Auflage der BaFin-Tech.

IT-Experten lässt ein Gedanke nicht los. Er hat Algorithmen programmiert, mit dem Ärzte heute Patienten behandeln, oder mit denen autonome Autos auf der Straße unterwegs sind – und fragt sich: „Was ist, wenn Fehler passieren? Wer ist dann schuld?“

Speist man Maschinen mit großen Datenmengen, lernen sie weitere Standardprozesse dazu. Sie werden intelligenter – aber für Dr. Christian Grobe reicht das noch nicht. Für den Co-Gründer von Billie, einem Start-up, das Geschäftskonten für Unternehmen führt und Rechnungen begleicht, fehlt es in Deutschland nicht an KI-Experten mit Methodenkompetenz, sondern an digitaler Infrastruktur: zum Beispiel am Zugang zu Daten aus dem Handelsregister, dem Bundesanzeiger und möglicherweise auch zu Bonitätsauskünften wie Creditreform. Denn nur mit diesen Grundlagendaten sei er in der Lage, Modelle noch besser und Computer noch cleverer zu machen.



Die Besucher hörten Reden, Fachvorträgen und Diskussionsrunden im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages aufmerksam zu.



Der Einsatz von Big Data und künstlicher Intelligenz ist für Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor für Abwicklung und Geldwäscheprävention bei der BaFin, bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität ein Muss.

„Der Wert von Währungen beruht auf Vertrauen“

Und die Digitalwirtschaft offenbart noch weitere Konfliktfelder. Zuletzt hatten die Pläne des Facebook-Konzerns, die erste stabile Kryptowährung der Welt namens Libra auf den Markt zu bringen, in der gesamten Finanzszene für Aufsehen gesorgt. Anders als bei etablierten Kryptowährungen wie Bitcoin, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren, handelt es sich bei Libra um einen Stable Coin, deren Wert an einen Korb verschiedener Währungen wie Dollar und Euro gekoppelt werden soll.

Wie sollen Regierungen, Zentralbanker und Finanzaufseher mit dieser Art von Finanzinnovationen künftig umgehen? Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im

Bundesfinanzministerium, pocht auf die Souveränität des Staates. „Währungen gehören in die Hände demokratisch legitimer Regierungen und Zentralbanken.“ BaFin-Präsident Hufeld hält „die öffentliche Kontrolle über Währungen, deren Wert letzten Endes auf Vertrauen“ beruhe, heute wie in der Zukunft für notwendig. Nur so ließen sich „die Grundlagen aller Finanztransaktionen“ schützen. Vielen Beobachtern stellt sich dabei die Frage: Vielleicht entwickeln Zentralbanken irgendwann ein eigenes digitales Zahlungsmittel, um im weltweiten Machtspiel mitzuhalten?

Die Finanzaufseher der BaFin beobachten die Entwicklung von Kryptoassets schon jetzt genau und reagieren, wo immer es notwendig scheint. Doch gerade im Fall von kryptobasierten Geschäftsmodellen zeigt sich dem BaFin-Präsident zufolge eine „gewisse Ungleichzeitigkeit“. Auf der einen Seite diskutierten Akteure Regulierungsfragen schon sehr im Detail wie im Wertpapierbereich; auf der anderen Seite noch abstrakt, wie das Beispiel Libra deutlich mache.

Miye Kohlhasse vom Bundesverband deutscher Banken (BdB) fordert, dass für Wertpapiere in Distributed-Ledger-Technologie-Systemen ein sicherer Rechtsrahmen geschaffen wird, der eine Übertragung dieser Papiere nach klaren Grundsätzen gewährleistet. „Für das Wertpapiergeschäft von morgen muss die Regulierung angepasst werden“, sagt Kohlhasse.

BaFin mit weltweitem Vordenkerstatus

Dass die Digitalisierung für die Bundesregierung Priorität habe, erklärt Finanzstaatssekretär Kukies. Seine Maßgabe:



BaFin-Experte Dr. Thomas Deckers brachte Zuhörern in einem Seminar die Ergebnisse der BaFin-Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“ näher.

[Auf einen Blick](#)

Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 und IT-Pannen bei Banken

Am Rande der Konferenz waren zudem die europäische Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 (siehe Interview, [Seite 8](#)) und IT-Pannen bei Banken Thema. Wenige Tage vor Inkrafttreten der PSD2 hätten sich in Deutschland besonders viele Anbieter sogenannter Drittdienste registriert. „Bisher sind etwa 80 Erlaubisanträge eingegangen“, sagt Jens Obermöller von der BaFin. Das seien im europäischen Vergleich sehr viele, ergänzt BaFin-Präsident Felix Hufeld. In den meisten EU-Staaten sei die Zahl der registrierten Anbieter einstellig. „Offenbar gibt es wenige Länder, die über ein so entwickeltes Ökosystem im Zahlungsverkehr verfügen“, sagt Hufeld.

Die Zahl von IT-Pannen bei Banken steigt. In den vergangenen zwei Jahren seien der BaFin fast 500 Sicherheitsvorfälle gemeldet worden. Diese seien im Regelfall „von begrenzter Auswirkung“, sagt Obermöller. Der Großteil sei auf hausinterne Schwächen der Banken zurückzuführen. Veraltete IT-Systeme stellen ein Problem dar. Auch für BaFin-Präsidenten Hufeld seien die Störfälle kein Zeichen dafür, dass das IT-Management der Banken in den vergangenen Jahren systematisch schlechter geworden wäre: „Aber durch die immer stärker werdende Abhängigkeit von anderen IT-Systemen erreicht ein Fehler heute eine völlig andere Dimension als früher.“

„Digital denken und handeln.“ Auch verweist Kukies auf die BaFin-Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“ („Ich habe jede der gut 200 Seiten aufmerksam gelesen.“), mit der die deutsche Finanzaufsicht weltweit ihren Status als Vordenkerin ausgebaut habe.

„Digitale Technologien sind essenziell für einen international wettbewerbsfähigen europäischen Finanzmarkt“, sagt Kukies. Deutschland bleibe seiner Ansicht nach global nur dann wettbewerbsfähig, wenn die Wachstumsfinanzierung hierzulande nach dem Vorbild der USA und Asien vereinfacht werde. Mit Blick auf die EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands im kommenden Jahr mache sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für das Projekt der Finanzmarktunion (Kapitalmarkt- und Bankenunion) stark.

Auch die deutsche Finanzaufsicht wird immer digitaler. Wie die BaFin künstliche Intelligenz und Big Data etwa bei internen Prozessen, der Datenauswertung und dem Meldewesen noch stärker nutzen kann, sind Fragen, mit denen sich Silke Deppmeyer beschäftigt, seit Kurzem Chief Digital Officer (CDO) bei der BaFin.

Im laufenden Aufsichtsgeschäft wendet die BaFin schon jetzt zum Teil künstliche Intelligenz an, etwa in der Wertpapieraufsicht, wenn es darum geht, Spekulanten Marktmissbrauch wie Insiderhandel nachzuweisen. Bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität ist nach Ansicht von Dr. Thorsten Pötzsch der Einsatz von Big Data und Künstlicher Intelligenz ein Muss. Der Exekutivdirektor für

Abwicklung und Geldwäscheprävention bei der BaFin warnt: „Versuchen Sie nicht, mit IT Schmu zu machen“, und versichert: „Wir kriegen Euch.“ Denn am Ende entscheidet immer der Mensch. ■

Autorin

Annkathrin Frind

BaFin-Referat Reden und Publikationen

📌 Linkempfehlungen zum Thema

Referenten der BaFin, weiterer Bundesbehörden, Institutionen und Forschungseinrichtungen haben auf der BaFin-Tech mehrere Seminare (Breakout Sessions) gegeben. Die Unterlagen sind auf der [BaFin-Internetseite](#) abrufbar.

Der Bericht „[Big Data trifft auf künstliche Intelligenz](#)“ umfasst die Ergebnisse einer Studie, an der auch Experten der Partnerschaft Deutschland, der Boston Consulting Group (BCG) und des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) mitgewirkt haben. Weitere Informationen zum Bericht und den Themen der BaFin-Tech finden Sie in den Ausgaben [1|2018](#) und [1|2019](#) der Schriftenreihe BaFinPerspektiven.

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



World Investor Week

BaFin nimmt erneut an weltweiter
Aktionswoche teil

Die BaFin beteiligt sich zum dritten Mal an der World Investor Week (WIW), einer weltweiten Aktionswoche für Anlegerinnen und Anleger.

Die WIW findet in diesem Jahr vom 30. September bis zum 4. Oktober statt. Die BaFin wird in dieser Zeit auf www.bafin.de eine neue Broschüre über die Grundregeln der Geldanlage und eine Neuauflage ihres „Kleine(n) ABC(s) der Geldanlage“ in Leichter Sprache veröffentlichen.

Außerdem wird sie auf ihrer Homepage ein Video veröffentlichen, das Verbraucher über Regelungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II, siehe Infokasten) und der PRIIPs-Verordnung informiert. Das Kürzel „PRIIPs“ steht für „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“. Der deutsche Begriff: verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlageisiko unterliegen. Erläutert werden in dem Video die Ex-ante-Kosteninformation, das Basisinformationsblatt und die Geeignetheitserklärung, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihren Kunden bei der

Anlageberatung zur Verfügung stellen müssen, und das Aufzeichnen von Telefonaten (Taping).

Im Nachgang zur Aktionswoche nehmen BaFin-Experten am 17. Oktober ab 10:30 Uhr wieder an einem Digitalen Stammtisch des Digital Kompass teil, um insbesondere

[Auf einen Blick](#)

Die MiFID II im BaFinJournal

Das BaFinJournal hat 2018 eine Reihe von Beiträgen veröffentlicht, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) aus Verbraucherperspektive darstellten. Darin ging es um die Aufzeichnung von Telefongesprächen, das Taping ([Juni-Ausgabe](#)), um die Kosteninformationen für Kunden ([Juli-Ausgabe](#)), um Zuwendungen, die Banken von dritter Seite erhalten ([August-Ausgabe](#)), sowie um die Geeignetheitserklärung ([September-Ausgabe](#)).

Über das Taping, die Geeignetheitserklärung und die Kostentransparenz speziell bei Banken und Sparkassen hat das BaFinJournal in seiner [Mai-Ausgabe](#) informiert.

ältere Verbraucherinnen und Verbraucher per Video über das Thema „Digitalisierung im Finanzwesen – Neue Möglichkeiten und Neue Risiken“ zu informieren. Ein Link zur Teilnahme an der Veranstaltung wird ab Anfang Oktober auf der Webseite der BaFin veröffentlicht. Nähere Informationen zur Veranstaltung können der [Webseite des Digital Kompass](#) entnommen werden. Der Digital Kompass ist ein gemeinsames Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN), das zur Vernetzung von Angeboten beitragen will, die ältere Menschen bei der Nutzung des Internets begleiten.

Initiatorin der World Investor Week ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Anlegerschutz-, aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig geplant und organisiert. ■



Einstellung unerlaubter Geschäfte

Tokkata Software GmbH i. G.:
BaFin ordnet Einstellung von Zahlungsdiensten an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Juni 2019 gegenüber der Tokkata Software GmbH i. G., Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Tokkata Software GmbH i. G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden

der nicht lizenzierten Internethandelsplattform [www.stscrypto.com](#) Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Ivory Group Limited/ TradeToro: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 26. August 2019 gegenüber der Ivory Group Limited, Roseau, Dominica, die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen kontaktiert deutsche Verbraucher und bietet ihnen auf seiner Handelsplattform [www.tradetoro.com](#) finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Währungspaare und Kryptowährung an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel. Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen [gewarnt](#). ■

CCLR Solutions Limited/Cfds100:
BaFin ordnet Einstellung der grenzüberschreitenden Anlagevermittlung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 29. August 2019 gegenüber der CCLR Solutions Limited, Tallinn, Estland, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Anlagevermittlung angeordnet.

Das Unternehmen kontaktiert unaufgefordert Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland. Auf seiner Handelsplattform [www.cfds100.com](#) nimmt es Kundenaufträge an, die auf die Anschaffung von Finanzinstrumenten gerichtet sind, und leitet sie zur Ausführung an Dritte weiter.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Anlagevermittlung. Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. ■



Abwicklung unerlaubter Geschäfte

**World-Systems-Consult GmbH:
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Finanztransfergeschäfts an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. Juni 2019 gegenüber der World-Systems-Consult GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die World-Systems-Consult GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet diese auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattformen www.fplus.ai und www.gfcinvestment.com Gelder ein, um diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutzuschreiben. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Vorsicht: Derzeit treten viele potenziell unseriöse Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. BaFin und Polizei haben schon Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen.

Pesso Consult GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. Juni 2019 gegenüber der Pesso Consult GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Pesso Consult GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Damit betreibt sie das Finanztransfergeschäft ohne die dafür erforderliche Erlaubnis. Die BaFin geht nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen davon aus, dass es sich bei den transferierten Geldern um Kundengelder nicht lizenzierter Online-Handelsplattformen handelt. ■

**Saga Nagoya Securities:
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Finanzkommissionsgeschäfts an**

Die BaFin hat der Saga Nagoya Securities mit Sitz in Tokio, Japan, mit Bescheid vom 22. August 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Finanzkommissionsgeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Saga Nagoya Securities bietet via Telefon und E-Mail an, Aktien bzw. aktienähnliche Anteile an ausländischen Unternehmen im eigenen Namen für fremde Rechnung zu verschaffen und zu veräußern. Hierdurch betreibt sie das erlaubnispflichtige Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Kreditwesengesetz (KWG) grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland. Über eine hierfür erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

**Baerenberg Group kein nach § 32 KWG
zugelassenes Institut**

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Baerenberg Group mit dem angeblichen Sitz in Wilen, Schweiz, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet auf ihrer Homepage www.baerenberg.ch fälschlich, als Finanzdienstleistungsinstitut über eine Erlaubnis nach § 32 KWG zu verfügen. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA führt die Baerenberg Group ebenso in ihrer Warnliste. ■

AM-TRUST FINANCIAL SERVICE kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der AM-TRUST FINANCIAL SERVICE keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die AM-TRUST FINANCIAL SERVICE spricht potentielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt mit Darlehen „zu sehr niedrigen Zinssätzen“, wobei diese „innerhalb von 2 Werktagen genehmigt“ würden.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie etablierte Institute wählen, um bei potentiellen Kunden Vertrauen zu erwecken. Die AM-TRUST FINANCIAL SERVICE suggeriert mit ihrer Firmierung und der von ihr verwendeten Adresse eine Verbindung zur AmTrust Financial Services, Inc., New York, Vereinigte Staaten von Amerika, einem zugelassenen, international tätigen Versicherungsunternehmen. Eine solche Verbindung besteht nicht. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

BCB4U BANK AG kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der BCB4U BANK AG keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat.

Das Unternehmen Tycoon69 AG mit Sitz in Ennetmoos in der Schweiz behauptet wahrheitswidrig, dass die von der MCV-CAP Beteiligung AG mit Sitz in Österreich angeblich bereits gegründete BCB4U BANK AG über eine Banklizenz verfügt. Keines der genannten Unternehmen untersteht der Aufsicht der BaFin. Die Unternehmen sind auch nicht befugt, grenzüberschreitend im Inland gegenüber deutschen Kunden Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen. ■

Warnung

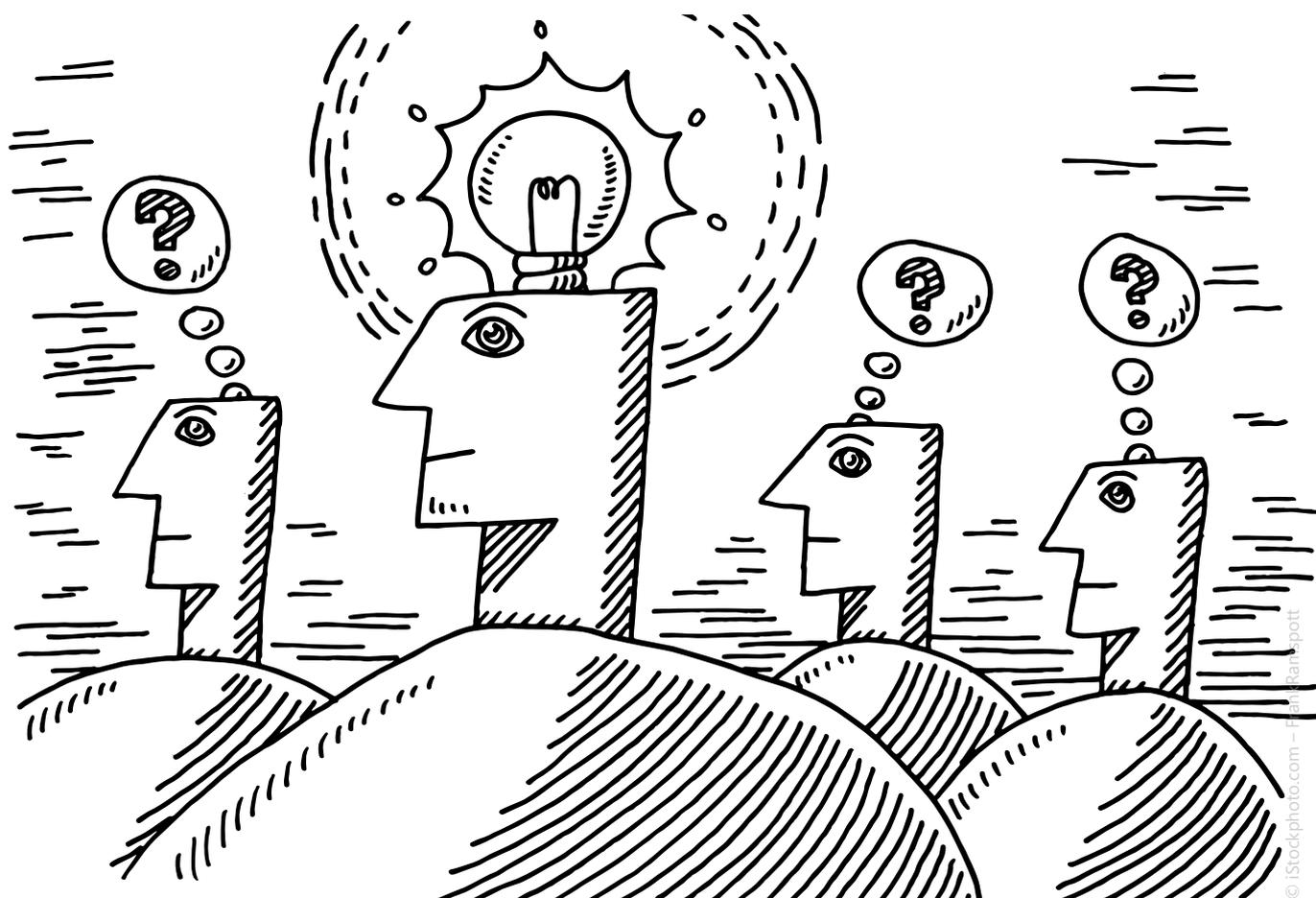
BaFin warnt vor Missbrauch der Namen etablierter Kreditinstitute

Die BaFin warnt erneut davor, dass unerlaubt am Kapitalmarkt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie etablierte Institute wählen oder gar deren Namensbestandteile kopieren, um bei potentiellen Kunden Vertrauen zu erwecken.

Die BaFin empfiehlt Kunden, insbesondere wenn sie unaufgefordert angesprochen werden, in der [Unternehmensdatenbank](#) der BaFin nachzuschauen, ob es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt. ■

„Ein Rundum-sorglos-Paket wird es nie geben können“

Mehr Transparenz auf dem grauen Kapitalmarkt und Anleger, die weiterhin ihre Entscheidungen selbst fällen müssen – Elisabeth Roegele zum neuen Verbraucherschutzpaket.



Verbraucherinnen und Verbraucher stärken, aber nicht aus der Verantwortung entlassen – mit wenigen Worten fasst Elisabeth Roegele das Maßnahmenpaket zusammen, auf das sich die Ministerien von Christine Lambrecht und Olaf Scholz im August geeinigt haben. Die Chefin der BaFin-Wertpapieraufsicht ist sich sicher: Es wird ein spürbares Plus an Sicherheit auf dem grauen Kapitalmarkt geben. Im Interview mit dem BaFinJournal warnt Roegele Anleger allerdings davor, dass sich Geschäftsmodelle

weiterhin anders entwickeln können, als vom Emittenten geplant und vorhergesagt.

Frau Roegele, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) haben kürzlich ihr großes Verbraucherschutzpaket auf den Weg gebracht. Ist das jetzt das langersehnte Rundum-sorglos-Paket?



© BaFin – Bernd Roselleb

Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele: Wir können kriminelles Handeln mit Regulierung nicht ganz ausschließen.

Roegele: Nein. Als Rundum-sorglos-Paket ist es nicht gedacht, und das wird es auch nie geben können. Aber der Schutz von Anlegerinnen und Anlegern wird mit diesem Paket wesentlich verbessert. Das Paket wird für mehr Transparenz bei den Vermögensanlagen sorgen, und Anleger werden am Kapitalmarkt selbstbestimmter entscheiden können, wie sie ihr Geld anlegen können. Was aber auch bedeutet, dass Anleger sich informieren und selbst entscheiden müssen.

Wird der graue Kapitalmarkt nun also doch nicht weiß?

Der graue Kapitalmarkt wird für Anleger transparenter. Es wird ein spürbares Plus an Sicherheit geben, aber Geschäftsmodelle, in die private Anleger investiert haben, werden sich weiterhin anders entwickeln können, als vom

Emittenten geplant und vorhergesagt. Sie dürfen auch eines nicht vergessen: Wir können kriminelles Handeln mit Regulierung zwar eindämmen, ganz ausschließen können wir es aber nicht.

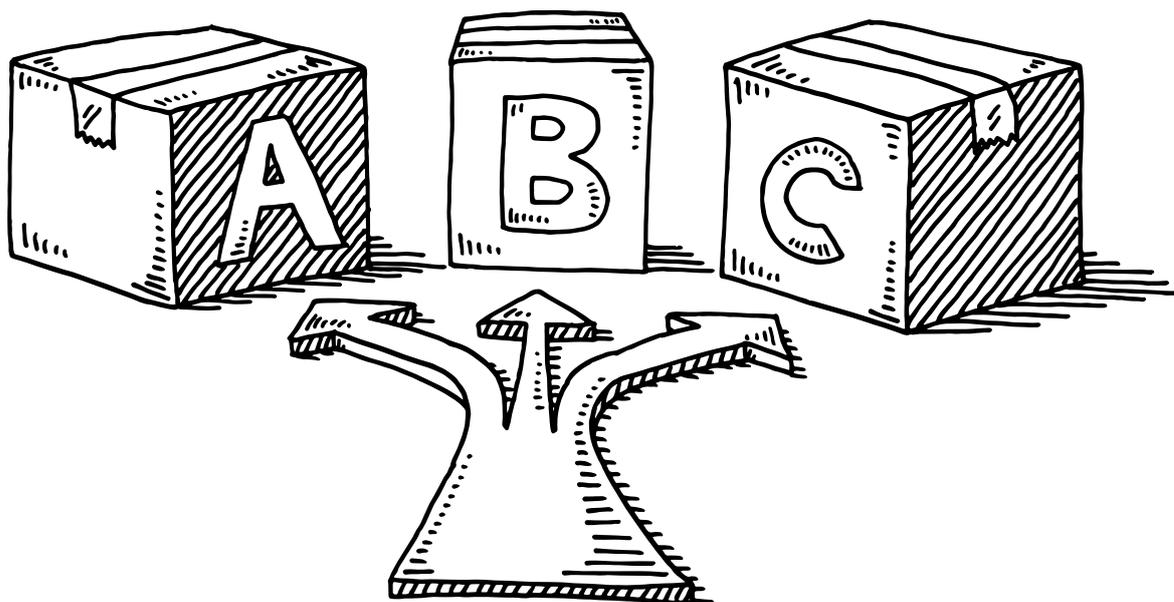
Was versprechen Sie sich davon, dass künftig nur noch beaufsichtigte Vermittler Vermögensanlagen vertreiben sollen?

Einen sehr viel besseren Anlegerschutz. Dass Anbieter ihre Vermögensanlagen grundsätzlich bald nicht mehr selbst an Privatanleger vertreiben dürfen, ist ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler stehen unter laufender Aufsicht. Sie müssen eine ganze Reihe von Transparenz- und Verhaltenspflichten einhalten. Und sie haben die nötige Sachkunde, um Anleger zu beraten.

Blindpool-Konstruktionen sollen Privatanlegern künftig nicht mehr angeboten werden dürfen. Kippt an der Stelle Verbraucherschutz in Bevormundung?

Nein, hier geht es nicht um Bevormundung. Gerade bei den Vermögensanlagen sehen wir sehr viele Blindpools. Ein privater Anleger sollte aber wissen, worin er sein Geld investiert. Nur dann kann er wirklich abwägen.

Das gesamte Verbraucherschutzpaket hat das Ziel, Anleger in die Lage zu versetzen, mündige Entscheidungen zu treffen. Das ist ein sehr wichtiger Punkt – und das Gegenteil von Bevormundung. Die Bundesregierung will Verbraucherinnen und Verbraucher stärken, entlässt sie aber nicht aus der Verantwortung. Dieser Weg ist der einzig



© iStockphoto.com – FrankRamsrott

A, B oder C? Anlegerinnen und Anleger müssen selbst entscheiden, welchen Weg sie einschlagen. Dafür brauchen sie Transparenz.

gangbare. Wer sich nicht mit einem Anlageobjekt befassen und dies einem Manager überlassen will, hat immer noch die Möglichkeit, in Fonds zu investieren.

Die BaFin soll demnächst von Vermögensanlageemittenten schon Auskünfte und Unterlagen verlangen dürfen, bevor sie deren Rechnungslegung in einer Sonderprüfung unter die Lupe nehmen lässt.

Wird das eine Welle von Sonderprüfungen auslösen?

Sicher nicht. Out of the blue werden wir auch künftig keine Sonderprüfungen anstoßen. Dazu brauchen wir auch weiterhin Anhaltspunkte. Der Punkt ist der, dass wir in Zukunft durch vorgelagerte Auskunftersuchen besser abschätzen können, ob unsere Vermutungen sich durch konkrete Anhaltspunkte stützen lassen.

Auf einen Blick

In neun Schritten zu mehr Verbraucherschutz

Das Verbraucherschutzpaket der Bundesregierung besteht aus neun Maßnahmen. Die Nummern 1 und 6 sind bereits umgesetzt, die Nummer 9 ansatzweise. Zu anderen Punkten werden Referentenentwürfe erarbeitet werden. Worum geht es?

1. Unvollständige Verkaufsprospekte wird es fortan nicht mehr geben. Hintergrund: Anleger können die Prognosen von Emittenten kaum prüfen, wenn ihnen Angaben wie Zinszahlung, Kaufpreis und Rückkaufpreis fehlen. Das Gesetz, das nun Abhilfe schafft, ist Mitte Juli in Kraft getreten.
2. Vermögensanlagen in Form von Blindpool-Konstruktionen sollen Privatanlegern nicht mehr öffentlich angeboten werden dürfen. Ausweichmöglichkeit für Anbieter wie Anleger: geschlossene Fonds.
3. Vermögensanlagen dürfen künftig nur noch Vermittler vertreiben, die unter Aufsicht stehen, die also zum Beispiel bestimmte Verhaltens- und Transparenzpflichten erfüllen müssen. Der mit Interessenkonflikten beladene Eigenvertrieb ist dann nicht mehr erlaubt.
4. Es soll bessere Möglichkeiten geben, die Rechnungslegung von Vermögensanlagenemittenten zu prüfen. Anleger könnten dann besser erkennen, ob ihr Geld für den vorbestimmten Zweck eingesetzt wird.
5. Emittenten von Direktinvestments müssen künftig einen geeigneten unabhängigen Dritten – zum Beispiel einen Rechtsanwalt oder einen Wirtschaftsprüfer – damit beauftragen, die Verwendung der eingezahlten Mittel zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Mittelverwendungskontrolle sollen die Emittenten veröffentlichen.
6. Die BaFin wird ihre Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen weiter konsequent nutzen. Seit 2015 kann sie die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von bestimmten Finanzprodukten beschränken oder sogar verbieten – zum Beispiel dann, wenn diese Produkte erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen. Von dieser Befugnis macht die BaFin bereits Gebrauch. In vielen Fällen reicht es aber schon, darauf hinzuweisen, dass sie dieses Instrument nutzen kann.
7. Verwalter kleiner geschlossener Publikumsfonds müssen sich bislang nur registrieren lassen und weniger strenge Regeln befolgen, was Anlegern nicht immer bewusst ist. Damit soll Schluss sein: Künftig sollen alle Verwalter geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterliegen – und damit der Aufsicht der BaFin. Aber Vorsicht: Wer als Verwalter eines aufgelegten geschlossenen Publikumsfonds bereits registriert ist, soll Bestandsschutz genießen können.
8. Die Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler soll schrittweise auf die BaFin übertragen werden. Bislang werden sie – je nach Bundesland – von den Gewerbeämtern oder den Industrie- und Handelskammern kontrolliert. Die Bündelung bei der BaFin soll für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Finanzaufsicht sorgen.
9. Die BaFin soll sich noch mehr als bislang in der Verbraucherbildung engagieren und über Vermögensanlagen aufklären.

Was bringt es Verbrauchern, dass Emittenten von Direktinvestments in Sachgütern bald einen unabhängigen Dritten damit beauftragen sollen, die Verwendung der Anlegergelder zu prüfen?

Zunächst will ich noch einmal betonen, dass die Mittelverwendung nur bei Direktinvestments in Sachgüter kontrolliert werden soll, nicht bei allen Vermögensanlagen.

Für Anleger würde dadurch klarer, ob ihr Geld wirklich für den vorbestimmten Zweck eingesetzt wird. Wenn ein unabhängiger Dritter das im Blick hätte, wäre das auf jeden Fall ein Gewinn für den Anlegerschutz.

Apropos Produktintervention: BMF und BMJV wollen, dass die BaFin ihre Interventionsmöglichkeiten konsequent ausschöpft. Hat die Aufsicht das scharfe Schwert Produktintervention bislang zu selten gezückt?

Nein, das ist nicht das Thema. Die BaFin hat dieses scharfe Schwert schon mehrmals gezückt. Erst kürzlich haben wir zum Beispiel dafür gesorgt, dass finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) in Deutschland weiterhin nur eingeschränkt an Kleinanleger vermarktet, vertrieben und verkauft werden dürfen (siehe [BaFinJournal August 2019](#)).

Es geht dem BMF und dem BMJV darum, noch einmal deutlich zu machen, wie wichtig das scharfe Schwert Produktintervention ist. Die Produktintervention kann immer nur ultima ratio sein. Aber manchmal reicht es sogar schon aus, darauf hinzuweisen, dass wir eine solche Möglichkeit haben.

Ein weiterer Punkt ist wichtig: Aus meiner Sicht wird noch einmal klargemacht, dass es ein Nebeneinander zweier Instrumente gibt: Es gibt die Prospektbilligung, die wir nach dem gesetzlichen Auftrag durchführen – wir prüfen also Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit. Und es gibt die Produktintervention, die sehr weit gehen kann.

Selbst wenn ein Anbieter sämtliche prospektrechtlichen Vorgaben erfüllt und wir den Prospekt billigen müssen, hindert uns das nicht daran, anschließend doch den Vertrieb des Produktes zu verbieten. Wenn wir erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz haben, können wir intervenieren. Das klingt wie ein Widerspruch, ist aber keiner.

Was kann die BaFin bei der Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler besser als Gewerbeämter oder Industrie- und Handelskammern?

Wir haben sehr viel Erfahrung in der Verhaltensaufsicht, sprich: mit der Aufsicht über die Anforderungen bei der

Anlageberatung und -vermittlung. Und wir können für eine einheitliche Aufsichtspraxis sorgen, also dafür, dass freie Finanzanlagenvermittler nach Standards beaufsichtigt werden, die mit denen für Banken vergleichbar sind.

Die Bündelung der Aufsicht unter unserem Dach hat außerdem den Vorteil, dass wir sicherstellen können, dass die Vorstellungen, die der europäische Gesetzgeber zum Beispiel in der MiFID II formuliert hat, flächendeckend umgesetzt werden. Europäisches Recht auszulegen und anzuwenden gehört zu unserem täglichen Geschäft.

Die BaFin soll sich verstärkt in der Verbraucherbildung engagieren. Was halten Sie davon?

Wir engagieren uns heute schon sehr stark auf dem Gebiet der Verbraucheraufklärung – unter anderem in den Bereichen, die in dem Verbraucherschutzpaket genannt werden. Wir freuen uns daher, wenn das auch von der Bundesregierung gesehen wird und wir das noch weiter ausbauen können.

Frau Roegele, wir danken Ihnen für das Gespräch! ■

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Einlagensicherungsrichtlinie

Änderungsvorschläge der EBA betreffen etwa einen Wechsel des Sicherungssystems und Informationspflichten

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat Ende August eine Stellungnahme (Opinion) veröffentlicht, in der sie Änderungen an der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Schemes Directive – DGSD) vorschlägt, die darauf abzielen, die Einlagensicherung zu stärken und die Finanzstabilität zu verbessern.

Wenn ein Kreditinstitut das Einlagensicherungssystem wechselt, sollen die gezahlten Beiträge risikogerechter in das neue System übertragen werden. Dafür schlägt die EBA vor, eine Formel zu erarbeiten. Die EBA will die Erstattungsfähigkeit von Einlagen teilweise erweitern, wodurch beispielsweise auch öffentliche Stellen einen Anspruch auf Erstattung hätten. Außerdem macht die EBA Vorschläge, wie die verschiedenen Einlagensicherungssysteme in der EU effektiver zusammenarbeiten können. Bei den Informationspflichten von Kreditinstituten und Einlagensicherungssystemen gegenüber Einlegern spricht sich die EBA dafür aus, dass weiterhin eine jährliche Informationspflicht bestehen bleibt, auch wenn der Sachverhalt für den Einleger seit der letzten Information unverändert ist. Am derzeitigen Deckungsniveau von

Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro möchte die EBA festhalten.

Artikel 19 Absatz 6 DGSD verpflichtet die EBA, die EU-Kommission darin zu unterstützen, einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der DGSD zu verfassen. Auf die aktuelle Opinion folgen zwei weitere Stellungnahmen – zu Auszahlungen von Einlagensicherungssystemen sowie zur Finanzierung und Verwendung der Mittel von Einlagensicherungssystemen. Beide erscheinen noch im Laufe des Jahres 2019.

Mit ihren Stellungnahmen nimmt die EBA Einfluss auf die europäische Gesetzgebung. Das wirkt sich auch auf die deutschen Einlagensicherungssysteme, Kreditinstitute und die tägliche Aufsichtspraxis der BaFin aus. ■

Bankenrefinanzierung

Einlagen und Schuldverschreibungen gehören laut EBA zu den Hauptquellen

Ein aktueller Bericht der europäischen Bankenaufsicht EBA deckt sich mit den Erkenntnissen der BaFin, wonach sich europäische Banken überwiegend mit Privatkunden- und Nichtfinanzkundeneinlagen sowie langfristigen

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Oktober 2019

19. Sep.	EBA BoS, Paris
17. bis 19. Sep.	IAIS Committee meetings, Basel
24./25. Sep.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main
26. Sep.	ESRB GB, Frankfurt am Main
26./27. Sep.	4. Jahreskonferenz des ESRB, Frankfurt am Main
30. Sep.	AFS-Sitzung, Berlin
1. Okt.	ESMA MB, Helsinki
1./2. Okt.	ESMA BoS, Helsinki
15./16. Okt.	EBA BoS, Paris
29./30. Okt.	IOSCO Board, Madrid
30./31. Okt.	BCBS, Madrid

Schuldverschreibungen refinanzieren. Mit Hilfe des EBA-Berichts sollen nationale Aufsichtsbehörden bewerten, wie beständig die wichtigsten Finanzierungsquellen der Banken sind. Gegenüber dem letzten Bericht (siehe BaFinJournal [November 2018](#)) sind die Hauptquellen unverändert.

Für ihren Bericht hat die EBA die Refinanzierungspläne von 160 Banken zum Stichtag 31. Dezember 2018 ausgewertet. Diese Institute gehören zu den größten Banken der einzelnen Mitgliedsstaaten. Für Deutschland sind die Daten der sogenannten bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) in die Auswertung eingeflossen:

Aareal Bank AG, Bayerische Landesbank, Commerzbank Aktiengesellschaft, DekaBank Deutsche Girozentrale, Deutsche Apotheker- und Ärztebank EG, Deutsche Bank AG, Deutsche Pfandbriefbank AG, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG, Hamburg Commercial Bank AG, HASPA Finanzholding, Landesbank Baden-Württemberg, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landeskreditbank Baden-Württemberg

– Förderbank, Landwirtschaftliche Rentenbank, Münchener Hypothekenbank EG, Norddeutsche Landesbank Girozentrale, NRW.BANK, State Street Europe Holdings Germany S.a.r.l. & Co. KG und Volkswagen Bank GmbH. ■

Belastete Vermögensgegenstände

EBA-Bericht: Europaweit stagniert die Belastungsquote, in Deutschland fällt sie

In Deutschland gehen belastete Vermögensgegenstände (Asset Encumbrance) zurück. Das zeigt ein [Bericht](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Die Belastungsquote (Asset Encumbrance Ratio) ist hierzulande leicht rückläufig und liegt bei 31 Prozent nach 32 Prozent im Vorjahr. Obwohl der Anteil belasteter Vermögensgegenstände in Großbritannien, Frankreich und Italien wuchs, haben Rückgänge in anderen Ländern mit ebenfalls großen Bankensektoren wie Deutschland, Spanien, Belgien und Schweden dazu beigetragen, dass die europaweite Belastungsquote konstant bei 27,9 Prozent geblieben ist. Am stärksten fiel die Asset Encumbrance Ratio in Griechenland – von 31,6 Prozent auf 23,9 Prozent. Das deckt sich mit den Beobachtungen der EBA, wonach sich die Situation in den Ländern, die von der Schuldenkrise betroffen waren, zunehmend verbessert. Auch wenn diese Entwicklung sowie die europaweite Konstanz der Belastungsquote positiv zu bewerten sind, zeigen die länderbezogenen Unterschiede und die wachsende Bedeutung von Geschäften, bei denen die übertragenen Vermögensgegenstände jederzeit vollständig zurückgefordert werden können (Repurchase agreement – Repo), wie wichtig das Monitoring weiterhin ist. ■



Von EONIA zu €STR

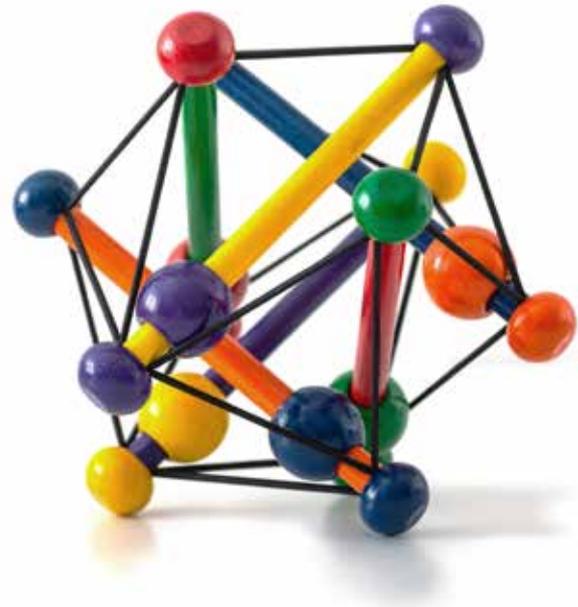
Empfehlungen zur Überleitung auf den neuen Referenzzinssatz

Die Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze (Working Group on Euro Risk-Free Rates) hat Verwendern von Referenzwerten am 19. August empfohlen, sich damit auseinanderzusetzen, was die Überleitung von EONIA (Referenzzinssatz für kurzfristige unbesicherte Geldmarktkredite in Euro – Euro Overnight Index Average) auf €STR (Euro Short-Term Rate) für ihre verschiedenen Geldmarkt- und derivativen Finanzprodukte bedeutet.

Die Europäische Zentralbank wird €STR, den neuen Übernacht-Referenzzinssatz für den Euroraum, ab dem 2. Oktober 2019 veröffentlichen. Marktteilnehmer sollten sich insbesondere darauf einstellen, dass der Administrator EMMI (European Money Market Institute) ab dem 2. Oktober 2019 EONIA nicht mehr taggleich, sondern erst am nächsten Geschäftstag um 9:15 Uhr veröffentlicht. Der 2. Oktober ist auch das Datum, ab dem sich EONIA aus €STR und einem fixen Zinsaufschlag von 8,5 Basispunkten berechnet.

Angezeigt ist laut Arbeitsgruppe eine Inventur der betroffenen Transaktionen und Produkte. Zudem müssen die Marktteilnehmer relevante Prozesse überprüfen und eine Kommunikationsstrategie entwickeln, um ihre Kunden zu informieren. Darüber hinaus sollen sich alle Marktteilnehmer dringend darauf einstellen, dass EMMI zum 3. Januar 2022 EONIA nicht mehr veröffentlichen wird. Dann endet ein Übergangszeitraum, in dem EONIA und €STR parallel erscheinen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt Verwendern, diesen Zeitraum zu nutzen, um bestehende Verträge auf €STR umzustellen. Neue Finanzprodukte sollten nicht mehr auf EONIA referenzieren, insbesondere wenn ihre Laufzeit nach dem 3. Januar 2022 endet. Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) sollten ihr Diskontierungsregime vorzugsweise zum Ende des zweiten Quartals 2020 auf €STR umstellen.

Grundsätzlich müssen Verwender von Referenzwerten nach der Vorgabe des Artikels 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 der EU-Referenzwerte-Verordnung ab dem 1. Januar 2018 in schriftlichen Plänen darlegen, wie sie reagieren, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder vollständig wegfällt. Als zuständige Aufsichtsbehörde kann die BaFin die Vorlage dieser Pläne anfordern. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

ESMA Konsultation zu Leitlinien für bestimmte Aspekte der Anforderungen an die Compliance-Funktion unter MiFID II (bis 15. Oktober 2019)

ESMA Konsultation zu Performance Fees bei bestimmten UCITS (bis 31. Oktober 2019)

EBA Konsultation über die Methodik zur WAM-Bestimmung vertraglicher Zahlungen bei einer Verbriefungstransaktion (bis 31. Oktober 2019)

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

EZB-Bankenaufseher fordert Transparenz in der Aufsicht

Seit Anfang des Jahres ist Andrea Enria Chefbankenaufseher bei der Europäischen Zentralbank. Bei seinem Antrittsbesuch bei der BaFin stellte er seine ehrgeizigen Pläne vor.



Zu Gast im Büro des BaFin-Präsidenten in Bonn: Andrea Enria, oberster EZB-Bankenwächter, sprach mit Felix Hufeld und Raimund Röseler, Exekutivdirektor für Bankenaufsicht bei der BaFin, über aktuelle Aufsichtsthemen.

An eines kann sich Andrea Enria immer noch nicht gewöhnen: rechtzeitig die Hand zu heben. Seitdem er Chef des Aufsichtsgremiums des Single Supervisory Mechanism (SSM) bei der Europäischen Zentralbank (EZB) ist, wird seine Stimme wieder mitgezählt. In seinem vorigen Job, bei der Europäischen Bankenaufsicht (EBA), war das noch anders. Dort musste er sich als Chairman enthalten. Über diese Umgewöhnungsphase hat der neue Mann bei der EZB-Bankenaufsicht Ende August bei der BaFin in Bonn berichtet.

Andrea Enria, Ökonom, Ende 50, schlank, schmale Brille, ist kein Unbekannter in der europäischen

Aufsichtsszene. Seit Anfang des Jahres leitet der Italiener die EZB-Bankenaufsicht. Zuvor war er Chef der EBA, führte viele Jahre in der Banca d'Italia die Bankenaufsicht und arbeitete in unterschiedlichen Funktionen in der EZB. Nun sitzt er dem mächtigen Aufsichtsgremium vor, dem Supervisory Board (SB), das über das Wohl und Wehe von Banken in der Eurozone entscheidet.

Große Banken in der Eurozone (Significant Institutions – SIs) stehen seit Ende 2014 unter direkter Aufsicht der EZB. Derzeit überwacht sie 114 Institute, darunter die Deutsche Bank und die Commerzbank. Neben den EZB-Vertretern

setzt sich das Gremium aus Repräsentanten der nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Länder zusammen. Deutschland wird von BaFin-Präsident Felix Hufeld und Bundesbank-Vorstand Joachim Wuermeling vertreten. Das Supervisory Board trifft sich im Schnitt alle drei Wochen im Eurotower in Frankfurt am Main.

Besuch bei der BaFin in Bonn

Bei seinem Antrittsbesuch bei der BaFin in Bonn sprach EZB-Chefbankenaufseher Andrea Enria mit BaFin-Präsident Felix Hufeld und Raimund Röseler, Exekutivdirektor für Bankenaufsicht bei der BaFin. Im Anschluss suchte er den Fachaustausch mit mehr als 100 BaFin-Aufseherinnen und -Aufsehern bei einer Diskussionsrunde.

Der diplomatische Enria steht mit seinen leisen Tönen der Kultur der EZB nahe. Doch auch die Sicht eines nationalen Aufsehers ist ihm aus seiner Zeit bei der Banca d'Italia vertraut. Sein uneitler Auftritt passt zu dem soliden Auftrag, ein Mittler zwischen Europas Zentralbank und den nationalen Aufsichtsbehörden zu sein – und ein gemeinsames Verständnis zu schaffen. „Wir alle kommen aus unseren Heimatländern mit unterschiedlichen aufsichtlichen Backgrounds zur EZB“, sagte Enria und ergänzte: „Da müssen wir erst eine gemeinsame Kultur entwickeln.“

Europäisierung der Finanzaufsicht vor fünf Jahren

BaFin-Präsident Hufeld erinnerte daran, dass „die Europäisierung der Finanzaufsicht“ erst vor fünf Jahren mit der Gründung des SSM begonnen habe – und der Erfolg beachtlich sei. „Die BaFin bringt ihren deutschen Background in die europäische Aufsicht durch großes Fachwissen und Know-how ein“, sagte Hufeld.

In seinem neuen Job als Chef des Supervisory Boards gibt Enria die Richtung vor. „Transparenz, Praktikabilität und Priorisierung“ seien die Leitbegriffe, die er bei der Aufsichtspraxis auf europäischer Ebene noch stärker in den Mittelpunkt rücken wolle. Um dieses Ziel zu erreichen, plane er, Aufgaben und Prozesse zu prüfen. Auch Kollegen der BaFin und der Bundesbank arbeiten mit der EZB in Teams bei der laufenden Aufsicht der Großinstitute eng zusammen.

Enria erklärte zudem, dass ihm „Offenheit und Transparenz“ bei Entscheidungen und den zugrundeliegenden Kriterien wichtig seien, damit die Bankenaufsicht der EZB für einzelne Institute und den gesamten Bankensektor berechenbar sei. Aber auch in einem solchen regelbasierten Ansatz müssten die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.



Bankenaufseher auf dem Podium (v.l.n.r.): BaFin-Präsident Felix Hufeld, Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums des Single Supervisory Mechanism (SSM) bei der Europäischen Zentralbank, Raimund Röseler, Exekutivdirektor für Bankenaufsicht bei der BaFin und Dr. Peter Lutz, Abteilungsleiter in der BaFin-Bankenaufsicht.

Unberechenbar ist dagegen noch der Ausgang des Brexits. Der oberste EZB-Bankenaufseher rechnet damit, dass zwei Dutzend Institute im Zuge des bevorstehenden EU-Austritts Großbritanniens erhebliche Geschäftsteile von London nach Kontinentaleuropa verlagern werden. Schätzungsweise 1,3 Billionen Euro an Vermögenswerten würden in diesem Fall von der britischen Hauptstadt in den Euroraum bewegt. Die Institute haben sich seiner Meinung nach auf den Brexit vorbereitet und aufsichtliche Anforderungen erfüllt. „Die Banken dürfen mit ihren Anstrengungen jetzt aber nicht nachlassen“, warnte Enria.

Signal zu mehr Proportionalität

Was die Verhältnismäßigkeit bei der laufenden Aufsicht von Großbanken im Vergleich zu kleinen und mittleren Instituten betrifft, zeigte sich der EZB-Chef aufseher gesprächsbereit. Seiner Meinung nach sollten sich die Anforderungen, die Aufsicht und Regulierung an die jeweiligen Institute richten, an deren Risikoprofil orientieren. Ob es konkrete Entlastungen für kleine und mittlere Banken geben soll, ließ er offen. Das Signal des EZB-Vertreters hin zu mehr Proportionalität in der Aufsichtspraxis freute BaFin-Präsident Hufeld und Exekutivdirektor Röseler. Beide machen sich im Namen der deutschen Aufsicht in diversen europäischen und internationalen Gremien regelmäßig für dieses Thema stark. ■

Autorin

Annkathrin Frind

BaFin-Referat Reden und Publikationen

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Rhion Versicherung AG

Die BaFin hat der Rhion Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Rhion Versicherung AG (5121)
RheinLandplatz
41460 Neuss

VA 31-I 5079-NL-5121-2019/0002

Errichtung einer Niederlassung

Rhion Versicherung AG

Die BaFin hat der Rhion Versicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 1 Unfall
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht
c) sonstige
Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Rhion Versicherung AG (5121)
RheinLandplatz
41460 Neuss

VA 31-I 5079-NL-5121-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Polski Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych

Das polnische Versicherungsunternehmen Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Polski Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Polen das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Towarzystwo Ubezpieczeń Wzajemnych Polski Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych (9555)
ul. Ogrodowa 58
00-867 Warschau
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9555-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ELEMENT Insurance AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. August 2019 der ELEMENT Insurance AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
ELEMENT Insurance AG
Hardenbergstraße 32
10623 Berlin

VA 11-I 5000-5194-2019/0001

Lifestyle Protection AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 31. Juli 2019 der Lifestyle Protection AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 1 Unfall

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Lifestyle Protection AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5000-5153-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Versicherungsunternehmen:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (5159)
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-IT-5159-2019/0001

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Schweden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-SE-5199-2019/0001

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Österreich

um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-AT-5771-2019/0001

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Malta

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-MT-5771-2019/0001

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Irland

um die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-IE-5771-2019/0001

DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

den Niederlanden

um die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs- und
Rückversicherungs-AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-NL-5771-2019/0001

**DARAG Deutsche Versicherungs- und
Rückversicherungs-AG**

Die BaFin hat der DARAG Deutsche Versicherungs- und
Rückversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direkt-
versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

Belgien und Spanien

um die folgende Versicherungssparte und Risikoart
(Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutsche Versicherungs- und
Rückversicherungs-AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-BE-5771-2019/0001
VA 32-I 5079-ES-5771-2019/0001

ERGO Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Reiseversicherung AG die
Zustimmung erteilt, den Dienstleistungsverkehr in
Frankreich über die Niederlassung in Spanien auf-
zunehmen.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG (5356)
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

VA 42-I 5079-FR-5356-2019/0002

Gartenbau-Versicherung VVaG

Die BaFin hat der Gartenbau VVaG die Zustimmung
zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im
Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere
Land erteilt:

Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden
Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung
gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erderschütterungen
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

Versicherungsunternehmen:

Gartenbau-Versicherung VVaG (5346)
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden

VA 32-I 5079-PL-5346-2019/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustim-
mung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr
für das nachstehende Land erteilt:

Guernsey

Die Zustimmung ist beschränkt auf die Zeichnung von
grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgen-
den Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung
gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
 Roderbruchstraße 26
 30655 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2019/0011

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Republik Uganda

Die Zustimmung ist beschränkt auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
 Roderbruchstraße 26
 30655 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2019/0009

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Republik Serbien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten im Erst- und Rückversicherungsgeschäft (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
 Roderbruchstraße 26
 30655 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2019/0010

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Domestic & General Insurance Europe AG

Die BaFin hat der Domestic & General Insurance Europe AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Domestic & General Insurance Europe AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-FR-5227-2019/0002

Domestic & General Insurance Europe AG

Die BaFin hat der Domestic & General Insurance Europe AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Domestic & General Insurance Europe AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-IT-5227-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Zustimmung erteilt, zusätzlich das Rückversicherungsgeschäft über ihre Niederlassung in dem jeweiligen der folgenden Länder aufzunehmen:

Belgien, Griechenland, Niederlande, Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-BE-5800-2019/0001
VA 31-I 5079-GR-5800-2019/0001
VA 31-I 5079-NL-5800-2019/0001
VA 31-I 5079-PT-5800-2019/0001

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Zustimmung erteilt, zusätzlich das Rückversicherungsgeschäft über ihre Niederlassung in dem folgenden Land aufzunehmen:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
Nr. 17 Rechtsschutz
Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-ES-5800-2019/0001

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Zustimmung erteilt, zusätzlich das Rückversicherungsgeschäft über ihre Niederlassung in dem folgenden Land aufzunehmen:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-IT-5800-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

XL Insurance Company SE

Das irische Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassungen in Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und Spanien in jeweils folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Versicherungsunternehmen:

XL Insurance Company SE (7427)
8, St. Stephen's Green
Dublin 2
IRLAND

Niederlassung in Frankreich:

XL Insurance Company SE (7427)
50 rue Taitbout
75009 Paris
FRANKREICH

Sparten:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Niederlassung in Großbritannien:

XL Insurance Company SE (7427)
20 Gracechurch Street
London
EC3V 0BG
GROSSBRITANNIEN

Sparten:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 14 Kredit
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Niederlassung in Italien:

XL Insurance Company SE (7427)
Piazza Gae Aulenti 8
20154
Mailand
ITALIEN

Sparten:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Niederlassung in den Niederlanden:

XL Insurance Company SE (7427)
De Cuserstraat 91
1081 CN Amsterdam
NIEDERLANDE

Sparten:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Niederlassung in Österreich:

XL Insurance Company SE (7427)
Tuchlauben 3
1010 Wien
ÖSTERREICH

Sparten:

Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Niederlassung in Schweden:

XL Insurance Company SE (7427)
Kungsgatan 5
2nd Floor
111 43 Stockholm
SCHWEDEN

Sparte:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Niederlassung in Spanien:

XL Insurance Company SE (7427)
Plaza de la Lealtad 4
28014 Madrid
SPANIEN

Sparten:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

VA 26-I 5000-IE-7427-2019/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

W.R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W.R. Berkley Europe AG hat Herrn Josè David Jimènez Garcia zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

W.R. Berkley Europe AG (9457)
Städtle 35a
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

W.R. Berkley Europe AG
Niederlassung für Deutschland (5182)
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Bevollmächtigter:

Josè David Jimènez Garcia

VA 26-I 5004-LI-5182-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Continentale Holding Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. Juni 2019 den Vertrag vom 13./22. Februar 2019 genehmigt, durch den die Continentale Holding Aktiengesellschaft, Dortmund einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes auf die N.V. Schadeverzekeringsmaatschappij Maas Lloyd, Rotterdam übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 3. Juli 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Continentale Holding Aktiengesellschaft (6808)
Ruhrallee 92
44139 Dortmund

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

N.V. Schadeverzekeringsmaatschappij MAAS Lloyd
K.P. van der Mandelelaan 90
3062 MB, Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 11-I 5000-6808-2019/0001

Verschmelzung

**Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 8. August 2019 die Verschmelzung der Bayerische Beamtenkrankenkasse Versicherungsdienste GmbH als übertragende Gesellschaft und der Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Unternehmen:

Bayerische Beamtenkrankenkasse
Versicherungsdienste GmbH
Maximilianstr. 53
80530 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft (4134)
Maximilianstr. 53
80530 München

VA 32-I 5000-4134-2019/0001

ERGO Direkt Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 1. August 2019 die Verschmelzung der ERGO Direkt Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

ERGO Direkt Lebensversicherung AG (1130)
Karl-Martell-Straße 60
90344 Nürnberg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG (1151)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5000-1151-2019/0001

Namensänderung

Great American International Insurance DAC

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Great American International Insurance DAC hat ihren Namen in Great American International Insurance (EU) DAC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Great American International Insurance DAC (9328)
Station House
Main Street
Malahide
Co. Dublin
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Great American International Insurance (EU) DAC (9328)
Station House
Main Street
Malahide
Co. Dublin
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9328-2019/0001

Änderung der Anschrift

CHEMIE Pensionsfonds AG

Die CHEMIE Pensionsfonds AG hat ihre Geschäftsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

CHEMIE Pensionsfonds AG (3301)
Riesstraße 17
80992 München

Neue Anschrift:

CHEMIE Pensionsfonds AG (3301)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 14-I 5002-3301-2018/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Würzburger Versicherungs-AG

Die Würzburger Versicherungs-AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Würzburger Versicherungs-AG (5590)
Bahnhofstraße 11
97070 Würzburg

VA 31-I 5079-DK-5590-2019/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.